



Reglement Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

Der Gemeinderat Oberthal erlässt gestützt auf

- Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz
- Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung

folgendes

Reglement für die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

Art. 1

Anschluss

¹ Die Einwohnergemeinde Oberthal (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten (Sitzgemeinde) und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.

² Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde die Aufgaben im Bereich Feuerwehr mittels Anschlussvertrag.

Anwendbares Recht **Art. 2**

¹ Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde.

² Die Erhöhung des Satzes der Ersatzabgaben über 3% des Vorjahres ist für die Anschlussgemeinde nur verbindlich, wenn das zuständige Organ der Anschlussgemeinde zugestimmt hat.

Verantwortlichkeit **Art. 3**

¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Sitzgemeinde und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Anschlussgemeinde die entsprechenden Verfügungen.

Strafrecht **Art. 4**

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Sitzgemeinde im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Anschlussgemeinde.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Anschlussgemeinde die entsprechenden Verfügungen.

Art. 5

Rechtspflege

¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Anschlussgemeinde die entsprechenden Verfügungen.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Einreichung eines Referendums gemäss Art. 33 lit. b der Gemeindeordnung.

Genehmigungsvermerke

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss Nr. 2011-123 an der Sitzung vom 11. November 2011 beschlossen.

GEMEINDERAT OBERTHAL

Hans Jaun Cornelia Wegmüller
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Referendumspublikation

Der Erlass wurde unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung im Anzeiger Nr. 46 und 47 vom 17. und 24. November 2011 publiziert.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Oberthal, 22. Dezember 2011

Cornelia Wegmüller
Gemeindeschreiberin